

30.03.2017

Kleine Anfrage 5809

des Abgeordneten André Kuper CDU

Kommunale Klagen gegen den Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen

Derzeit klagen 67 Gemeinden gegen die Bescheide des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Einwohnerfeststellung. Darunter befinden sich unter anderem die Gemeinden Aachen, Bonn, Essen, Kleve, Krefeld, Ratingen und Witten. Mit Stand vom 13.11.2014 waren noch keine mündlichen Verhandlungen terminiert.

Der Grund für die Klagen liegt im Wesentlichen darin, dass die Kommunen negative Konsequenzen im Finanzausgleich befürchten. In den Finanzausgleichsgesetzen der Länder wird die amtliche Einwohnerzahl als Maßstab für die finanziellen Zuwendungen herangezogen. Das MIK stellte fest, dass die Entscheidung, ob sich im Einzelfall konkrete Auswirkungen auf die finanziellen Zuweisungen ergeben, anhand der verschiedenen Fachgesetze im Einzelfall zu prüfen sei. Eine generelle Aussage wäre nicht möglich. Die Feststellungsbescheide trafen keine Regelung über die Anwendung oder Auswirkung der festgestellten Einwohnerzahlen.

Gemäß § 2 Satz 3 des Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011 AG NRW) haben Rechtsbehelfe gegen etwaige Bescheide keine aufschiebende Bedingung.

Die Problematik ist auch in anderen Bundesländern bekannt. Mit Urteil vom 06.11.2014 hat das Verwaltungsgericht Bremen die Klage der Stadt Bremerhaven gegen die Freie Hansestadt Bremen abgewiesen. Allerdings wurde die Revision vor dem Oberverwaltungsgericht wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens zugelassen. Darüber hinaus sind weitere Beschlüsse bekannt, bei denen Verwaltungsgerichte über entsprechende Eilanträge entschieden haben (VG Greifswald, VG Gelsenkirchen).

Die Kommunen halten die zugrunde gelegte Volkszählung jedoch für ungerecht. Denn im Unterschied zu klassischen Volkszählungen gingen die Statistiker von Stichproben aus und rechneten diese hoch. Bei jenen Hochrechnungen sind jedoch die Einwohnerstrukturen nicht hinreichend berücksichtigt worden - was auch daran liegt, dass teilweise nur 3,7 Prozent der Haushalte als Basis dienten. Daraus kann mangelnde Transparenz geschlossen werden.

Datum des Originals: 30.03.2017/Ausgegeben: 31.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In Rheinland-Pfalz hingegen sind Klagen gegen das Statistische Bundesamt kein Thema. Laut Sprecher des Städtetags in Mainz gab es hier kaum Abweichungen. Daher klagt in Rheinland-Pfalz auch nur eine Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der derzeitige Sachstand in Bezug auf die kommunalen Klageverfahren gegen den Zensus 2011?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Klagen/Widersprüchen in anderen Bundesländern mit welchen Ergebnissen und Entscheidungen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Disparitäten hinsichtlich der Anzahl der Klagen in den verschiedenen Bundesländern?
4. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung an der nicht unerheblichen Kritik der im Land befindlichen Kommunen bezüglich der Datenerhebung für den Zensus im Jahr 2011?
5. Ob sich im Falle erfolgreicher Klagen konkrete Auswirkungen auf die finanziellen Zuweisungen ergeben, ist anhand der verschiedenen Fachgesetze im Einzelfall zu prüfen. Welche konkreten Fachgesetze, die finanzielle Zuweisungen an die Kommunen regeln, könnten durch eine erfolgreiche Zensus-Klage betroffen sein?

André Kuper